



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

Methoden der Feststellung von psychischen Tatsachen im Strafrecht

Haas, Henriette; Sutter, Linda

Abstract: Psychische und soziale Tatsachen erschliessen sich aus spontan produzierten Äusserungen von Befragten. Sie werden beim normalen Durchlesen von Akten oft übersehen. Mit den fünf Regeln des systematischen Beobachtens wird eine Tiefenbeschreibung und eine Verdichtung des Inhalts der relevanten Beweismittel durchgeführt, um Beziehungen, Rollen, Denken, Wissen und Wollen einer Person zu erheben. Dabei werden nach PEIRCE nicht bloss Indizien analysiert, sondern auch Symbole und Ikonen. Regel I: Schemata Modelle hinzuziehen (z.B. Geschäftsbrief) Regel II: Alle Zeichen in Form Inhalt beobachten (z.B. Layout, Grammatik, Strichführung) Regel III: Objekt in strukturelle Komponenten unterteilen (zB. alle Akteure inkl. Pronomina) Regel IV: Widersprüche Ungereimtheiten erfassen Regel V: Fehlendes, das man erwarten würde (cf. Modelle) Schliesslich kann die statistische Beweiskraft von Indizien für psycho-soziale Tatsachen manchmal anhand der Bayes'schen Regel abgeschätzt werden, genau gleich wie diejenige von Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-90887>

Veröffentlichte Version

Originally published at:

Haas, Henriette; Sutter, Linda (2013). Methoden der Feststellung von psychischen Tatsachen im Strafrecht. Aktuelle Juristische Praxis:1589-1599.



Methoden der Feststellung von psychischen Tatsachen im Strafrecht

HENRIETTE HAAS



LINDA SUTTER

Psychische und soziale Tatsachen erschliessen sich aus spontan produzierten Äusserungen von Befragten. Sie werden beim normalen Durchlesen von Akten oft übersehen. Mit den fünf Regeln des systematischen Beobachtens wird eine Tiefenbeschreibung und eine Verdichtung des Inhalts der relevanten Beweismittel durchgeführt, um Beziehungen, Rollen, Denken, Wissen und Wollen einer Person zu erheben. Dabei werden nach PEIRCE nicht bloss Indizien analysiert, sondern auch Symbole und Ikonen.

Des éléments psychiques et sociaux peuvent être dégagés des propos tenus spontanément par les personnes interrogées. Ils sont souvent ignorés dans le cadre d'une lecture ordinaire du dossier. Les cinq règles de l'observation systématique permettent d'effectuer une description en profondeur et une densification du contenu des moyens de preuve déterminants, afin de relever les relations, les rôles, les réflexions, les connaissances et la volonté d'une personne. Selon Peirce, il ne s'agit pas seulement d'analyser des indices, mais aussi des symboles et des icônes.

Inhaltsübersicht

- I. Psychologische Kriminalistik
 1. Systematisches Beobachten
 2. Aristotelische Logik und Anwendung der Methode auf ein Beispiel
 3. Die Tatbestandselemente des Beispiels
- II. Der Sachverhalt des Beispiels
 1. Die zu analysierende Zeichnung
 2. Die zu analysierenden Protokolle
 - a. Aussagen von Frau A.
 - b. Aussagen der Tochter
 - c. Aussagen des Schwiegersohns
 - d. Aussagen von Herrn A.
- III. Zur Auswertung des Beweismaterials
 1. Systematisches Beobachten in der Hausdurchsuchung
 2. Auswertung der Zeichnung mit systematischem Beobachten
 3. Auswertung der Protokolle
 4. Die Tatbereitschaft analysieren
- IV. Methoden des Nachweises der Tatbestandselemente
 1. Abgleich mit den Tatbestandselementen
 2. Darstellung der Verknüpfung der Indizien zu einem Tatablauf mit operativer Kriminalanalyse
 3. Statistische Schätzung der Beweiskraft der Indizienlage
- V. Zusammenfassung

I. Psychologische Kriminalistik

Die Beweisführung psychischer Tatsachen ist integraler Bestandteil der Kriminalistik¹. Gemäss dem Prinzip der akademischen Psychologie ist die Psyche anderer Men-

schen eine Blackbox². Niemand kann deren Gedächtnisinhalte, Gedanken und Absichten direkt beobachten. Nur die Korrelate psychischer Prozesse sind beobachtbar, nämlich Sprache, Mimik, Verhalten und Dokumente, die ihrem Verfasser eindeutig zugeordnet werden können, sowie physiologische Parameter. Als Grundbedingung jeglicher wissenschaftlichen Erforschung psychischer Inhalte muss dieser Output dokumentiert sein, damit er (im Prinzip) öffentlich zugänglich ist³. Gleichwohl kann man psychische Tatsachen in vielen Fällen nachweisen und zwar sogar mit vernachlässigbarer Irrtumswahrscheinlichkeit⁴.

1. Systematisches Beobachten

«Systematisches Beobachten ist ein Interpretationsalgorithmus zur Analyse fraglicher Objekte, beruhend auf Erkenntnissen aus der Wissenschaftstheorie, der kognitiven Psychologie und der Kriminalistik.»⁵ Es handelt sich um eine Arbeitsmethodik, aber auch um eine Wahrnehmungs- und Denkschulung, die experimentell untersucht

HENRIETTE HAAS, Professorin für forensische Psychologie am psychologischen Institut der Universität Zürich.

LINDA SUTTER, Staatsanwältin Kanton Appenzell Ausserrhoden.

¹ MARK SCHWEIZER, Kognitive Täuschungen vor Gericht, Zürich 2005, 35 ff.

² JOHN B. WATSON, Psychology as the behaviorist views it, Psychological Bulletin, 1913, 158 f.

³ MANFRED AMELANG/DIETER BARTUSSEK, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Stuttgart, 1997, 129.

⁴ HANS WALDER/THOMAS HANSJAKOB, Kriminalistisches Denken, 9. A., Heidelberg 2012, 53 ff. HENRIETTE HAAS/CHRISTOF ILL, Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme, Forum poenale, Sonderheft 2013.

⁵ MAHMOUD HEMMO, Systematische Beobachtung – Empirische Überprüfung und Erweiterung mit psycholinguistischen Modellen. Master of Science Arbeit in Psychologie and der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, 2013, 6 f.

wurde und die statistisch signifikante Verbesserungen in der Reichhaltigkeit der beobachteten Zeichen und in der Qualität der daraus abgeleiteten Hypothesen bewirkt⁶. Hier die fünf Grundregeln⁷:

1) Um das Beobachtungsobjekt zu erfassen, sind – wenn möglich – geeignete Modelle hinzuziehen und zum Vergleich physisch neben das Observandum zu legen. Nur so sieht man Unterschiede und Gemeinsamkeiten wirklich. Oft existieren mehrere Modelle zu einem Beobachtungsgegenstand. Im Strafrecht sind die Tatbestände immer als massgebliches erstes Modell zu konsultieren.

2) Das Zeichen ist die kleinste Wahrnehmungs-Einheit in der Kriminalistik. ECO definiert das Zeichen als etwas (eine Form), das für etwas anderes (einen Inhalt, ein Objekt, eine Einwirkung oder eine Bedeutung) steht⁸. Aus dieser Definition leitet sich ab, dass zunächst die Form eines Zeichens zu beobachten ist, bevor dessen Gehalt beschrieben wird. Mehrere einfache Zeichen können zusammen ein komplexes Zeichen bilden, dessen Inhalt über die Einzelinhalte der einfachen Zeichen hinausgeht (z.B. Wörter, die einen Satz bilden). PEIRCE unterscheidet drei Typen von Zeichen: Symbole, Ikonen und Indices⁹.

a) Ein Symbol ist ein Zeichen, dem durch Gesetz oder Konvention Bedeutungen zugeschrieben werden (z.B. Wörter, Verkehrszeichen). Dessen äussere Form kann vom Inhalt völlig unabhängig sein.

b) Eine Ikone ist ein Abbild des bezeichneten Gegenstands, welches mit diesem gemeinsame relevante Eigenschaften aufweisen muss, damit er als solcher erkannt werden kann.

c) Ein Index ist ein Fingerzeig, der indirekt auf eine physische oder psychische Einwirkung durch Lebewesen oder natürliche Prozesse verweist (z.B. Rauch verweist auf Feuer).

3) Modelle definieren eine theoretische Struktur des Beobachtungsobjekts, die in funktionale Komponenten zerfällt. Jede Komponente (von jedem Modell) ist mit all

ihren Zeichen einzeln im Hinblick auf ihre Form und ihre Bedeutung zu beobachten.

4) Ungereimtheiten, Anomalien und Widersprüche sind im Gesamtzusammenhang aller bisherigen Beobachtungen zu suchen.

5) Negativ-Indizien sind zu erheben: Was fehlt noch im Gesamtbild, obwohl es gemäss den Modell-Strukturen vorhanden sein sollte?

In der praktischen Anwendung beschreibt man jede einzelne Komponente des Beobachtungsgegenstandes anhand der gefundenen Modelle und zwar sowohl bezüglich ihrer Form als auch bezüglich ihrer mutmasslichen Bedeutung oder ihres Verweises auf mögliche Ursachen. Danach wird die Indizienlage auf innere Konsistenz und Vollständigkeit überprüft. Zum Schluss ergibt sich ein umfassendes Bild aller bereits ermittelten Zeichen.

2. Aristotelische Logik und Anwendung der Methode auf ein Beispiel

Die Logik des strafrechtlichen Beweises folgt dem Aristotelischen Syllogismus. Dieser besteht erstens aus der Gesetzesvorschrift, dem sog. Obersatz, zweitens aus dem Nachweis eines bestimmten Lebenssachverhalts, dem sog. Untersatz, der den Obersatz erfüllen muss und aus einer daraus zwingend folgenden Konklusion.

Die investigative Psychologie kann nun in der Feststellung des Untersatzes, besonders bei der Erfassung subjektiver Tatbestandselemente einen Erkenntnisgewinn produzieren, z.B. in einem Indizienbeweis von Art. 260^{bis} StGB. So wurde das vorliegende Beispiel schwerer häuslicher Gewalt mit den Regeln des Beobachtens neu analysiert. Der Täter wurde damals u.a. wegen geplanter vorsätzlicher Tötung (evtl. Mord) nach Art. 260^{bis} StGB angeklagt. Das Gericht sprach ihn davon frei, erkannte aber auf Drohung (Art. 180) und auf die nicht konkurrenzierenden Tatbestände (d.h. Körperverletzung) und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe und einer Massnahme nach Art. 59 StGB.

3. Die Tatbestandselemente des Beispiels

Bevor das Material ausgewertet werden kann, muss der Obersatz im Detail erarbeitet werden¹⁰, was auch Regel 1 (dem Beizug von Modellen und Schemata entspricht). Hier die relevante Gesetzesbestimmung und deren Auslegung:

⁶ HENRIETTE HAAS/MAJA PISARZEWSKA/PATRICK TOENZ/JUTTA GUBSER-ERNST, *The Principles of Scientific Observation Used in the Criminal Investigation* (under review).

⁷ HENRIETTE HAAS, *Verlaufsanalysen von häuslicher Gewalt*, in: *Lebensform Familie – Realität und Rechtsordnung*, hrsg. von KONSTANZE KREN, Wien, 2009, 121 f. HENRIETTE HAAS, *Systematic Observation as a Tool in Combating Terrorism*, in: *Combating the Financing of Terrorism*, hrsg. von Mark Pieth/Daniel Thelesklaf/Radha Ivory, New York NY, 2009, 59 f.

⁸ UMBERTO ECO, *Zeichen, Einführung in einen Begriff und seine Geschichte*. Frankfurt a. M. 1973, 31, 60.

⁹ CHARLES SANDERS PEIRCE, *Elements of Logic, Collected Papers*, Vol. II., Cambridge, MA 1978, 228 ff.

¹⁰ CHRISTOF ILL, *Das Ziel der Befragung – materielles Recht, Vorlesung CAS Forensics CCFW HSLU 2012*.

Art. 260^{bis} StGB

Wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

*Art. 111 Vorsätzliche Tötung**Art. 112 Mord**Art. 122 Schwere Körperverletzung*

[...]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

3 [...]

Dem Basler Kommentar¹¹ entnimmt man die Auslegung der Tatbestandselemente.

1) Notwendige Handlungen: «Vorausgesetzt werden Handlungen im Hinblick auf eine Haupttat, deren Verwirklichung gedanklich vorweggenommen wird.» «Keine Tatbestandsvoraussetzung ist, dass der Täter den Plan selbst entworfen hat».¹²

2) Notwendige Planmässigkeit: «Planmässig beinhaltet das Vorliegen mehrerer konkreter technischer oder organisatorischer Vorkehrungen. Planmässig sind diese dann, wenn sie als in sich zusammenhängende Handlungen, auf die Vorbereitung des deliktischen Ziels ausgerichtet sind.»¹³

3) Mindestens einer der beiden Punkte a) oder b) zu den Vorkehrungen muss notwendigerweise erfüllt sein:

a) «Unter technischen Vorkehrungen versteht man alle Handlungen, die konstruktiv der Beschaffung und Bereitstellung von Tatmitteln oder Informationen dienen.» Bsp. Herstellen von Brandsätzen, Beschaffen von Waffen, falschen Papieren, Fluchtfahrzeugen, Auskundschaften des Opfers oder des geplanten Tatorts, Errichten eines Verstecks¹⁴.

b) «Organisatorische Vorkehrungen sind Massnahmen, die ergriffen werden, um einen reibungslosen Ablauf des Tatplans sicherzustellen, wie z.B. die Absprache und Zusammenarbeit mit andern Tätern, die genaue Besprechung des Tatplans oder die Formulierung der zur Tatausführung vorgesehenen Sprachcodes.»¹⁵

4) Hinreichend konkretisiert heisst: «Die Vorkehrungen müssen konkret sein, d.h. sie müssen sich erkennbar auf einen der Katalogtatbestände des Art 260^{bis} beziehen. Hinreichend konkretisiert sind Vorbereitungshandlungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zur Verwirklichung der betreffenden Tatbestände geeignet erscheinen.»¹⁶

5) Notwendige Vorstellungen: «Die Vorstellungen des Täters in zeitlicher und wohl auch örtlicher Hinsicht sowie zum Tatablauf müssen vorhanden (wenn auch nicht näher spezifiziert) sein. Der Täter muss nicht unmittelbar im Begriff sein, zur Ausführung der Tat anzusetzen oder die Tat in naher Zukunft zu realisieren, aber eine gewisse zeitliche Vorstellung ist vorauszusetzen.»¹⁷

6) Notwendiger Umfang ist: «Die Vorbereitungen müssen nach ihrer Art und ihrem Umfang so weit gediehen sein, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, der Täter werde seine damit manifestierte Deliktsabsicht ohne weiteres in Richtung Ausführung der Tat weiterverfolgen.»¹⁸

Ausgenommen vom abstrakten Gefährdungstatbestand des Art. 260^{bis} StGB sind flüchtig aufgenommene Projekte, sowie deliktische Gesinnungen und Absichten alleine.

II. Der Sachverhalt des Beispiels

Der arbeitslose Herr A. und seine Frau wanderten vor 30 Jahren in die Schweiz ein und haben mehrere erwachsene Kinder. Folgender Vorfall wurde von Frau A. angezeigt: Herr A. hatte von ihr das Haushaltsgeld verlangt, um Schulden zu begleichen, was sie ihm verweigerte. Daraufhin streckte er sie mit Faustschlägen ins Gesicht nieder. Die Kinder organisierten ihre Flucht ins Frauenhaus. Sie berichteten von jahrelangen Misshandlungen. Viele Delikte waren jedoch verjährt. Herr A. spionierte die Adresse des Frauenhauses aus, lauerte seiner Frau auf und stiess massive Drohungen aus. Daraufhin wurde er in Haft genommen. Der Sohn hatte in der elterlichen Wohnung eine Zeichnung gefunden, deren Urheberschaft seinem Vater zweifelsfrei zugeordnet werden konnte; mutmassliche Tatwerkzeuge wurden im Schlafzimmer sichergestellt.

¹¹ HANS BAUMGARTNER in: BSK StGB II, hrsg. von Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger, Basel 2007, Art. 260^{bis}, N 4–10, 1716 f.

¹² BAUMGARTNER (FN 11), N 6.

¹³ BAUMGARTNER (FN 11), N 6.

¹⁴ BAUMGARTNER (FN 11), N 8.

¹⁵ BAUMGARTNER (FN 11), N 9.

¹⁶ BAUMGARTNER (FN 11), N 7.

¹⁷ BAUMGARTNER (FN 11), N 10.

¹⁸ BAUMGARTNER (FN 11), N 10.

1. Die zu analysierende Zeichnung



Abbildung 1: Oberer Teil des A4-Blatts

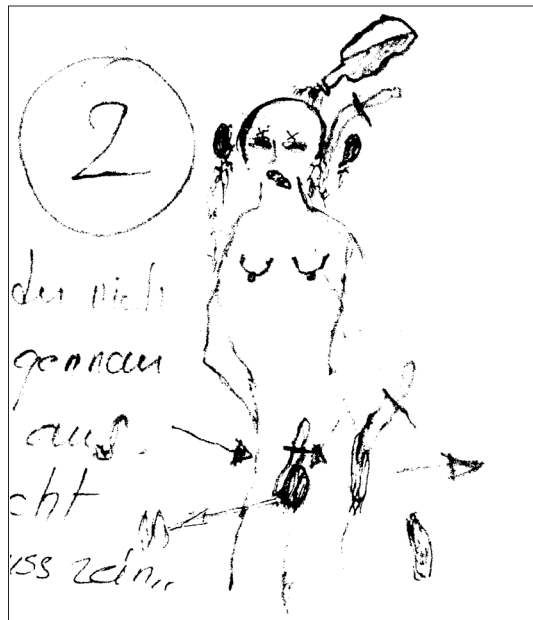


Abbildung 2: Unterer Teil des A4-Blatts

2. Die zu analysierenden Protokolle

Pars pro toto verwenden wir Ausschnitte aus den Einvernahmeprotokollen¹⁹. In Verfahren, wo der Nachweis psy-

¹⁹ Wir gehen hier davon aus, dass diese wortgetreu den mündlichen Aussagen entsprechen, sonst könnte man die folgenden Analysen nicht durchführen.

chischer Tatsachen von zentraler Bedeutung ist, macht eine Videoaufnahme Sinn (zugelassen gemäss Art. 76 Abs. 4 StPO), um die spätere Interpretation tatsächlicher Originalaussagen zu ermöglichen. Wenn es um die Verwertung psychischer Tatsachen in den Aussagen geht, ist die Anwendung geeigneter Gesprächsführungstechniken in den Einvernahmen ebenfalls von zentraler Wichtigkeit, damit der «Tatort Kopf» so wenig wie möglich durch Sprach- und somit Wissens-Spuren der Vernehmenden kontaminiert wird.

a. Aussagen von Frau A.

Frage: Was waren das für Worte, die Sie als schlimm empfanden?

Antwort: «Das waren Drohungen, er werde mich wie eine Wassermelone schälen, er wolle mich mit Säure übergossen, wenn ich mich von scheiden lassen wolle, ich das nicht überlebe.»

b. Aussagen der Tochter

Frage: Wissen Sie von Drohungen?

Antwort: «Er droht, ihr die Genitalien aufzuschneiden. Neu ist, dass er ihr nicht den Gefallen tun will, sie direkt umzubringen sondern sie zuerst zu verletzen, indem er ihr Gift über den Kopf leert, ihr die Augen aussticht, sie langsam leiden lässt so quasi.»

c. Aussagen des Schwiegersohns

Frage: Was waren das für Streitigkeiten?

Antwort: «Es ging um Geld. Am Mittwoch besuchte ich meinen Schwiegervater. Er zeigte mir vier Messer, Salzsäure, Klebeband und robustes Seil.»

Frage: Warum zeigte er Ihnen diese Sachen?

Antwort: «Er wollte, dass wir der Schwiegermutter sagen, sie solle nach Hause kommen. Vor 3 Wochen war er einige Tage in der psychiatrischen Klinik K. Er wollte einen Bericht erwirken, dass er nicht «normal» ist. So könne er etwas machen und man könnte ihn nicht bestrafen.»

Frage: Sagte er etwas zu diesen Sachen?

Antwort: «Er sagte, er würde seine Ehefrau damit verletzen. Mit den Messern werde er ihre Geschlechtsteile verletzen, auf diese einstechen.»

Frage: Wo befinden sich die genannten Gegenstände?

Antwort: «Im Schlafzimmer ist eine Kommode. Dort sind die Messer. Die restlichen Sachen sind in einem Plastiksack neben der Kommode.»

Frage: Wie kommen sie auf das Wort Salzsäure?

Antwort: «Herr A. sagte, es sei Salzsäure darin, er hätte keine Angst und nichts mehr zu verlieren. Sollte die Polizei erscheinen, werde er die Salzsäure gegen diese werfen.»

d. Aussagen von Herrn A.

Frage: Was stellt die Zeichnung dar, die bei Ihnen gefunden wurde?

Antwort: «Das ist bloss Whisky, den ich meiner Frau über den Kopf schütete.»

Frage: Wofür brauchen Sie die Salzsäure, die bei Ihnen gefunden wurde?

Antwort: «Ich wollte damit einen Fleck aus dem Teppich entfernen.»

III. Zur Auswertung des Beweismaterials

Die folgenden Analysen dienen der Vorbereitung der Vorhalte und der Darstellung Sachverhalts zuhanden des Gerichts.

1. Systematisches Beobachten in der Hausdurchsuchung

Das erste Prinzip des Beobachtens ist für die Hausdurchsuchung dienlich. Die dort gefundenen Beweisstücke und Spuren müssen in ihrem Kontext interpretiert werden können. Nachdem mutmassliche Tatwerkzeuge im Schlafzimmer sichergestellt wurden, ist dieser Fund auf dem Hintergrund der Norm (des Modells), nämlich der üblichen Aufbewahrung von Putzmitteln (Säure), Werkzeugen und Messern im betreffenden Haushalt, zu dokumentieren. Falls dies verpasst wurde, kann die Information nachträglich durch Zeugen erhoben werden.

2. Auswertung der Zeichnung mit systematischem Beobachten

Zeichnungen sind Schlüssellöcher zur Seele ihres Verfassers. Damit deren Gehalt nicht durch eine oberflächliche Betrachtung verwässert wird, lohnt es sich, sie in allen Details zu beschreiben. Die Idee der Vertextung von Ikonen stammt von OEVERMANN²⁰ und wird vom Bundeskri-

minalamt zur Analyse von Tatortfotos verwendet. Besonders aussagekräftig als Beweisstück wird die Auswertung einer Zeichnung, wenn man sie an eine nicht mit dem Fall vertraute Person delegiert (die aber im Beobachten geschult ist).

a) *Modelle*: Je nach Fall kann man andere Zeichnungen derselben Person, Fotos und Pläne der gezeichneten Objekte oder Kunstwerke hinzunehmen. Hier kann man beispielsweise das bekannten Gemälde «Der Schrei» von EDVARD MUNCH zum Vergleich hinzuziehen. Man kann zudem Anleitungen zum Freihandzeichnen oder wissenschaftliche Literatur zu Zeichnungen mit speziellen Inhalten oder von einem bestimmten Personenkreis stammend, konsultieren. Leider gibt es zu Fantasiezeichnungen wenig wissenschaftliche Literatur, so dass man nicht immer optimale Modelle zur Verfügung hat. Die Vertextung folgt der Logik der Bilder. Wenn eine solche nicht erkennbar ist und keine Modelle existieren, kann man Sektoren bilden und diese besprechen.

b) *Formelle Aspekte der Zeichnung*: Der Zeichner ist im perspektivischen Darstellen der Anatomie nicht sattelfest. Trotzdem stellt er die Eigenschaften der Ikonen deutlich erkennbar dar und vermag Handlungen in Bildsprache übersetzen, indem er Numerierungen und Pfeile verwendet und indem er Objekte repetiert und in besonderen Positionen (die nicht mit den Naturgesetzen übereinstimmen) darstellt²¹. Beim Zeichnen der Zielregionen der Pfeile, d.h. Kopf und Genitalien der Frau in Abb. 1 und 2, übte er einen stärkeren Druck mit dem Bleistift aus als beim Zeichnen des Mannes. Auslegung: Die Nummern beinhalten einen genauen Ablauf; sie wären nicht nötig, wenn es sich um blosser Fantasien handelte. Der starke Druck beim Zeichnen der Pfeil-Ziele deutet auf Aggression des Zeichners hin: Er sticht mit dem Bleistift zu, was ein Probehandeln darstellt.

c) *Strukturelle Komponenten der Zeichnung*: Strukturelle Komponenten einer Zeichnung sind die Ikonen von Menschen und Objekten sowie deren Einzelteile. Da der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Ikonen oft interpretiert werden muss, sind zuerst reine Beschreibungen zu notieren, danach erst die Auslegung der Zeichnung.

c1) Zu Abbildung 1: Ein angezogener Mann greift eine nackte Frau von hinten mit einer nur halb gezeichneten Flasche und einem Messer an. Die Augen der Frau sind halb geschlossen. Es hat auf Kopf, Genitalien und Brust der Frau gerichtete und nummerierte Pfeile, die von Mes-

²⁰ ULRICH OEVERMANN/ERWIN LEIDINGER/ANDREAS SIMM/THOMAS STÖRMER/JÖRG TYKWER, Kriminalistische Datenerschlies-

sung, Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes, Wiesbaden 1994.

²¹ In Wirklichkeit würde die Analyse ausführlicher ausfallen.

sern begleitet werden. Die Nummern beginnen oben mit 2 und gehen bis 7 auf der Höhe des Genitales. Die Haare der Frau hängen in Fetzen vom Kopf. Bei den Beinen hat es weitere herabfallende Fäden. Der Mann scheint zu lächeln. Doch, kann man die Bedeutung eines Gesichtsausdrucks überhaupt objektivieren? Man kann es, indem man Vergleiche mit Modellen anstellt, ähnlich wie es die naturwissenschaftliche Kriminalistik für die Identifikation von Handschriften oder Schartenprofilen von Schusswaffen tut. Das wissenschaftliche Modell der Mimik des Lächelns stammt aus dem Facial Action Coding System (FACS), einem Inventar der Gesichtsausdrücke, das die wichtigsten menschlichen Emotionen, kulturübergreifend mit den zugehörigen Muskelbewegungen kodiert²². Auslegung: Der Mann «schreitet» bildhaft zu einem Angriff mit Messern auf das Gesicht und die Genitalien der Frau. Er lächelt und ist deutlich erkennbar guten Mutes.

c2) Zu Abbildung 2: Einer nackten Frau fliesst von oben Flüssigkeit aus einer Flasche auf ihr kahles Haupt. Ihre Ohren fallen ab, zwischen dem Kopf und dem Ohr ist ein Messer gezeichnet. Unter den Ohren befinden sich einige Fäden. Über den Augen sind zwei Kreuze. Auf Höhe der Schamgegend sind erigierte Penisse gezeichnet. Ein Penis mit Hoden zeigt direkt in die Vagina der Frau. Ein weiterer Penis scheint durch den Bauch der Frau hindurchzudringen und kommt hinten wieder heraus. Bei der Frau sind erregte Brustwarzen nachträglich aufgetupft. Die Augen der Frau sind aufgerissen, der Mund stark verzerrt gezeichnet. Auslegung: Da die untere Zeichnung mit einer umrandeten Ziffer 2 betitelt ist, handelt es sich entweder um die Fortsetzung oder die Ausführung von Ziffer 1. In Abwesenheit weiterer Nummern (8 etc), muss es sich um letzteres handeln. Die Nähe zwischen Messer und dem abfallenden Ohr impliziert, dass das Messer das Ohr abgeschnitten hat. Die abfallenden Fäden unter dem Ohr können als Haare gesehen werden – anderes macht wenig Sinn. Zwei Kreuze über den Augen signalisieren, dass auch diese zum Ziel erklärt werden. Das Durchdringen der Vagina mit den Penissen impliziert eine besondere Penetranz des Sexualakts, der die Grenzen der Anatomie sprengt, also verletzen soll. Naheliegend ist die bildliche Umsetzung einer Vergewaltigungsfantasie. Die Interpretation, dass hier schwere Körperverletzungen und eine Vergewaltigung dargestellt sind, wird durch das Gesicht der Frau unterlegt. Die gezeichnete Verzerrung der Augen und des Mundes entspricht, wiederum gemäss FACS,

grauenvoller Angst und furchtbaren Schmerzen²³. Das Gesicht im «Schrei» von MUNCH, dessen Interpretation unumstritten ist, wirkt geradezu harmlos gegenüber dem auf dieser Zeichnung. Flüssigkeiten, die starke Schmerzen, Haarverlust und Verletzungen bewirken, sind Säuren und Laugen. Im kulturellen Raum, aus dem die Familie A. stammt, kommt das Säurewerfen als Verbrechen gegen Frauen häufig vor.

d) *Widersprüche und Ungereimtheiten*: Die Frau wird nackt, der Mann angezogen gezeichnet. Er schützt sich, sie ist ungeschützt und entblösst. Dem Ausdruck des Grauens bei der Frau stehen ihre erregten Brustwarzen entgegen. Das Thema «sexuelle Erregung» steht jedoch nicht im Widerspruch zum freudigen Gesichtsausdruck des Mannes und zu den Penissen. Der Widerspruch zwischen der Freude des Mannes und den Qualen der Frau löst sich auf, wenn man von sadistischen Fantasien in der Psyche des Zeichners ausgeht. Da diese aus eigenem Antrieb gezeichnet wurde, waren sie offensichtlich im Geist des Zeichners präsent.

e) *Fehlendes*: In Abbildung 1 fehlt ein Pfeil Nr. 1. Sinnvoll ist die Annahme, dass es bei Nr. 1 um das Ausschütten der Flasche über das Frauen-Haupt handelt. Der Mann ist in Abbildung 2 nicht mehr gezeichnet. Hinter der Flasche, die in der Luft schwebt, muss gleichwohl eine menschliche Täterschaft stehen. Da es keinerlei Hinweise auf eine Drittperson in den Zeichnungen gibt, kann man davon ausgehen, dass der Handelnde derselbe Mann wie in Abbildung 1 auf dem gleichen Blatt ist.

f) *Vergleich mit ermittlungspsychologischen Erkenntnissen*: Gemäss GEBERTHS Ausführungen über Mord-Ermittlung²⁴ sind Tat-Zeichnungen typisch für Täter mit sadistischen Obsessionen, sie stellen ein Probehandeln vor dem geplanten Delikt dar: «Fantasiezeichnungen liefern einen einzigartigen Einblick in die Psyche des Täters, dessen Liebe zum Detail und zum sexuellen Ausdruck den Strafverfolgern unbeabsichtigt Zugang – ja Beweismaterial – über seine intimsten sexuellen Gedanken und Fantasien verschafft.»

g) *Vergleich mit den Einvernahmeprotokollen*: Wir erkennen durch die Vertextung der Zeichnung eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der Bedeutung der Zeichnung und den Zeugenaussagen bis in alle Details hinein.

²² PAUL EKMAN/WALLACE FRIESEN, *Unmasking the face: A guide to recognizing emotions from facial clues*, Englewood Cliffs, NJ, 1975.

²³ EKMAN/FRIESEN (FN 16), 1975.

²⁴ VERNON J. GEBERTH, *Practical Homicide Investigation*, London, 2000, 725 f. VERNON J. GEBERTH, *Fantasy Drawings Investigative Analysis*, *Law and Order Magazine*, 2008, Vol. 56 (10).

3. Auswertung der Protokolle

Im Aufarbeiten des Gehalts von Vernehmungsprotokollen kann man ebenfalls mit systematischem Beobachten vorgehen. Die Resultate haben im besten Fall Beweischarakter, etwa wenn es sich um Täterwissen handelt, oder sie liefern Indizien und Hypothesen, die es zu prüfen gilt. Vorausgesetzt ist natürlich wortgetreues Protokollieren der Fragen und Antworten (und gegebenenfalls Übersetzen).

a) *Modelle*: Für Protokolle fungiert die unmittelbar gestellte Frage als Modell für die Antwort, wobei alle vorher gemachten Äusserungen des Vernehmenden ebenfalls zu berücksichtigen sind. Jedes Wort und jeder Sachverhalt, der von der befragten Person spontan erwähnt wird und noch nie zuvor in einer Äusserung des Vernehmenden aufgetaucht ist, lässt sich eindeutig der Psyche der vernommenen Person zuordnen. Selbstredend sind die anderen Ermittlungsergebnisse immer für den Vergleich mit Aussagen hinzuzuziehen.

b) *Formelle Aspekte*: In Protokollen soll nicht bloss der Inhalt der Sätze beachtet werden, sondern auch Grammatik und formelle sprachliche Bezüge zwischen den Akteuren (Pronomina). Zur Illustration die Einvernahme mit dem Schwiegersohn, dessen Aussagen sehr viele der Beweismittel verlinken. Er spricht nämlich von «mein Schwiegervater», womit er seine Zugehörigkeit zur männlichen Linie der Familie seiner Frau manifestiert. Hingegen benutzt er kein Possessivpronomen für «die Schwiegermutter»; er fühlt sich ihr also weniger zugehörig als ihrem Mann. Wir sehen anhand der Zusatzfragen, mit denen nachgehakt werden musste, dass er nur zögerlich mit den belastenden Details herausrückte. Die Hinweise, dass der Schwiegersohn sehr ungern gegen den Vater seiner Frau aussagt, erhöhen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben, und sie widersprechen der Hypothese einer Absprache unter den Zeugen.

c) *Strukturelle Komponenten*: Wichtige Komponenten einer Aussage sind erstens die Personenbenennungen. Wird die Person mit Name, Funktion und gegebenenfalls Possessivpronomen vorgestellt? Ändert sich ihre Benennung bei gewissen Themen oder im Laufe des Aussage? Zweitens lohnt es sich, die relevanten Themen eines Protokolls zu extrahieren, z.B. Waffen, Drogen, Geld, Sex, Gewalt, Drohungen, Täuschungen oder Pläne. Man kann jedem Thema eine Farbe zuweisen und eine Kopie des Protokolls mit Leuchtstiften anmalen. Die Dynamik der Benennungen öffnet Schlüssellöcher in die Psyche des Befragten. Auch die Modalverben (müssen, dürfen, wollen, sollen, können, mögen) in Kombination mit Personen und Pronomina können Aufschlüsse über Macht und über Beziehungen in einer Gruppe erteilen: wer darf «wollen»

und wer muss «müssen»? Ferner sind tentative Formulierungen («wenn es so ist ... , dann ...») von Belang. Sie treten gemäss einer Vergleichs-Studie²⁵ über reale strafrechtliche Fälle zwischen gerichtlich erwiesenen Lügnerinnen und wahrheitsgemäss berichtenden Personen häufiger bei Lügnerinnen auf, die einen Sachverhalt darstellen, von dem sie heimlich wissen, dass er gar nicht zutreffen kann.

d) *Widersprüche und Ungereimtheiten*: Widersprüche können sich nicht nur zwischen einzelnen Sätzen aufbauen, sondern auch zwischen Grammatik und Inhalt. Bekannt ist das Beispiel von Mördern, die über ihr getötetes und verschwundenes Opfer in der Vergangenheitsform reden, währenddem sie die Hoffnung vorspielen, es sei wohl auf.

e) *Fehlendes und Aussagenverdichtung*: Fehlendes in Aussagen wird am besten in einer Übersichtstabelle erfasst, ein bewährtes Mittel zur Aufarbeitung und Verdichtung verschiedener Zeugenaussagen. Mit der Verdichtung können die Kohärenz eruiert und Lücken in den Aussagen bestimmter Personen aufgezeigt werden. (Siehe Tabelle auf nachfolgender Seite).

Im Fall A. ergänzen sich die Aussagen der Angehörigen, ohne dass sie «gleich gestrickt» wären. Die Zeugen berichten von unterschiedlichen Variationen im Drohen, in den Gewaltausbrüchen, den Manipulationen und in den Vorbereitungen für ein Verbrechen. Insgesamt ergeben ihre Angaben ein plausibles Bild, das die These eines Komplotts als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt.

In den Protokollen des Beschuldigten ist spezifisch herauszufiltern, wie er einem Vorwurf begegnet. Kann er ihn offen bestreiten und psychische Tatsachen richtig stellen, indem er beispielsweise sagt: «Nein, ich will meine Frau gar nicht verletzen und wollte es auch nie», oder redet er um den Brei herum, wie: «der Zeuge spinnt», «ich bin unschuldig», «sie übertreibt», «alles erlogen»? Letztere Phrasen bestreiten den Vorwurf im Kern nicht wirklich, was man wiederum vorhalten kann. Manchmal bestätigt der Beschuldigte die Vorwürfe mit seinen Ausreden sogar, wenn er Dinge äussert wie: «sie hat bei der Hochzeit versprochen: bis dass der Tod Euch scheidet, also nahm sie in Kauf, dass die Scheidung ihr Tod bedeutet» oder «sie ist selber schuld, wenn ihr etwas passiert. Wenn sie zurückkommt, passiert ihr nichts».

²⁵ LEANNE TEN BRINKE/STEPHEN PORTER, Cry Me a River: Identifying the Behavioral Consequences of Extremely High-Stakes Interpersonal Deception, *Law and Human Behavior*, 2012, Vol. 36, No. 6, 469–477, doi: 10.1037/h0093929.

Tabelle: Aussagenverdichtung

Aussagen zum Thema Drohungen von Herrn A.	Aussagen von ... (im EV-Protokoll vom Datum, Seite)				
	Frau A.	Tochter	Schwiegersohn	Sohn	Herrn A.
Frau A. umbringen	Dat., S.	Dat., S.		Dat., S.	Bestreitet* Dat., S.
Frau A. Säure über Kopf leeren	Dat., S.	Dat., S.	Dat., S.		«Er leere nur Whiskey über Frau, Säure sei gegen Flecken», Dat., S.
Frau A.s Augen ausstechen		Dat., S.			Bestreitet* Dat., S.
Frau A. wie eine Wassermelone schälen	Dat., S.				Bestreitet* Dat., S.
Frau A.s Genitalien aufschneiden		Dat., S.	Dat., S.		Bestreitet* Dat., S.
Weitere Drohungen: Kinder umbringen, Tochter vergewaltigen, Polizei mit Säure bewerfen, Selbstmord begehen, etc.		Dat., S.		Dat., S.	Bestreitet* Dat., S.

* Herr A. bestreitet alle Anschuldigungen und sagt, es handle sich um eine Verschwörung.

4. Die Tatbereitschaft analysieren

Gemäss Tatbestandselement fünf (notwendige Vorstellungen) ist der Umfang der Vorbereitungen zu eruieren. Nur, wie soll man messen, ob die Deliktsabsicht in Richtung der Ausführung der Tat weiterverfolgt wird? Für diese Klassifizierung eignen sich die Theorien des Threat Assessments.

Eine nicht anonyme Drohung, die Angst oder Schrecken einjagt, hat die besondere Eigenschaft, dass sie in sich schon Teile eines Geständnisses offenbart. Dazu ist ihre Dynamik zu analysieren: Steht die Täterschaft hinter der angekündigten Tat und benutzt das Pronomen «ich», oder versteckt sie sich hinter passiven Ausdrücken («es wird Schlimmes passieren»)? Bleiben die Drohungen zeitlich oder im Bezug auf einen Modus operandi vage²⁶? Werden sie abgemildert durch Skrupel (z.B. «eigentlich möchte ich nicht ...»)? Steigert sich die Bedrohlichkeit im Laufe des Texts oder beim Nicht-Befolgen der Forderungen oder nimmt sie ab? Obwohl wir den Originalton nicht haben, können wir den Protokollen entnehmen, dass Herr A. ungehindert das Wort «ich» benutzt, keinerlei Vagheit, Skrupel oder Zweifel erkennen lässt und den Modus operandi detailliert und lustvoll spezifiziert. Weiter ist nach CALHOUN/WESTON zu berücksichtigen, ob ein Droher aus weiter Ferne agiert oder ob er sich seinem Opfer physisch nähert, ihm auflauert oder gar rechtliche Schranken verletzt²⁷.

Um die Absicht hinter der Beschaffung der Werkzeuge festzustellen, stützt man sich im vorliegenden Fall auch auf die Aussagen des Beschuldigten ab. Herr A. hatte zur Zeichnung gesagt, es handle sich um Whisky, den er seiner Frau über den Kopf schütete. Damit gab er zu, dass sich die gezeichneten Figuren auf ihn und seine Frau beziehen. Zum Thema Salzsäure gab er an, dass er diese zum Zwecke der Fleckenentfernung auf dem Teppich besorgt und im Schlafzimmer deponiert habe. Diese Rechtfertigungen verlinken die Zeichnung mit den Zeugenaussagen und den sichergestellten Gegenständen.

IV. Methoden des Nachweises der Tatbestandselemente

1. Abgleich mit den Tatbestandselementen

Am Schluss können wir die systematische Analyse mit den Tatbestandselementen abgleichen, um dem Gericht darzulegen, auf welchen Tatsachen die Anklage beruht.

1) In der Tabelle der verdichteten Aussagen zeigen die Beweismittel, dass der Beschuldigte Gedanken zur Verwirklichung von vorsätzlicher Tötung (oder Mord) und zur schweren Körperverletzung hegt. Das Ganze wird unterstützt durch die Zeichnung, in der der Beschuldigte ungefragt selber darstellt, was sich in seinem Kopf abspielt.

2) Die Planmässigkeit dieser Gedanken ergibt sich einerseits aus der Kombination der Zeichnung, in der mit Nummern ein Ablauf dargestellt wird, andererseits aus den diversen Vorkehrungen, wie des Auflauerns, aus den geäusserten Drohungen und der erfolgreichen Beschaffung der mutmasslichen Tatwerkzeuge.

²⁶ KENNETH TARDIFF, Evaluation and Treatment of Violent Patients, in: Handbook of Antisocial Behavior, hrsg. von David M. Stoff/James Breiling/Jack D. Maser, New York, 1997, 446.

²⁷ FREDERICK S. CALHOUN/STEPHEN W. WESTON, Threat Assessment and Management Strategies, Boca Raton, FL, 2009, 43 f.

3) Vorkehrungen:

a) In den Zeugenaussagen werden technische Vorkehrungen zur Bereitstellung von Tatmitteln erwähnt: Diesen entsprechende mutmassliche Tatwerkzeuge konnten sichergestellt werden. Dazu ist das Schlafzimmer als Fundort interessant, denn dort werden üblicherweise keine solchen Gegenstände aufbewahrt.

b) Organisatorische Vorkehrungen werden durch die Aussagen des Schwiegersohns berichtet. Er sagte aus, dass Herr A. sich in eine psychiatrische Klinik begeben hatte, um einen Bericht zu erwirken, dass er nicht normal sei und deshalb für eine Tat nicht bestraft werden könne²⁸. In der Planung für ein Entkommen nach der Tat zeigt sich zudem, dass die Drohungen, sowie die technischen Vorbereitungen Teil des konkreten und durchdachten Planens einer schweren Straftat sind. Die Verwirklichung der Katalogtatbestände von Art. 260^{bis} StGB wird somit *vorweg* genommen.

4) Hinreichende Konkretisierung der Vorkehrungen wird durch die Zeichnung in Kombination mit den Drohungen und den sichergestellten Werkzeugen ersichtlich, letztere beziehen sich erkennbar auf Katalogtatbestände.

5) In den Zeugenaussagen findet man zeitliche, örtliche und umsetzungsbezogene Vorstellungen zu den geplanten Delikten: «wenn ich mich scheiden lassen wolle, ich das nicht überleben würde», «wenn ich gehe, er mich so zurichten würde, dass ich nicht mehr ganz sei» oder «wenn sie nicht zurückkommt, bringe ich sie um». Örtliche Vorstellungen sind anhand des Fundorts der mutmasslichen Werkzeuge (das Schlafzimmer) rekonstruierbar. Der geplante Tatblauf wird von der Zeichnung präzisiert.

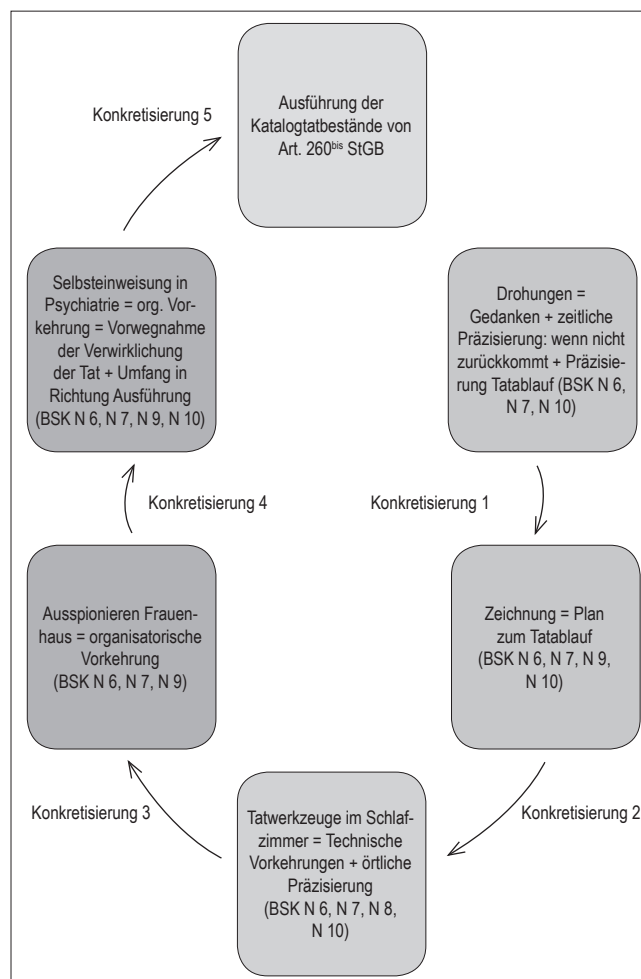
6) Aus den obigen Tatbestandselementen und den organisatorischen Vorbereitungen für die Zeit nach der Tat dürfen wir den Schluss ziehen, dass der Beschuldigte seine Deliktsabsicht *ohne weiteres* in Richtung der Ausführung der Tat weiterverfolgt.

Aus dem Gesamtbild folgt: Ein zufälliges Zusammenreffen (falscher) Zeugenaussagen gegen den Beschuldigten, einer genau dazu passenden Zeichnung aus seiner eigenen Hand und den zu beidem passenden Tatwerkzeugen im Schlafzimmer, kombiniert mit seinem Auflauern nach häuslicher Gewalt und seiner Selbsteinweisung in die Psychiatrie – ohne eine planende menschliche Intelligenz dahinter (was der Unschuldshypothese entspräche) – halten wir für in höchstem Grade unwahrscheinlich.

2. Darstellung der Verknüpfung der Indizien zu einem Tatablauf mit operativer Kriminalanalyse

Eine sehr anschauliche Methode, um die Verlinkung der Indizien zu einem Beweisnetz darzustellen, ist die operative Kriminalanalyse. In der Praxis wird man das Diagramm so vervollständigen, so dass die Beweismittel für jeden Beweisschritt als Indiziengewebe sichtbar aufgezeigt werden. Diese Darstellung des Lebenssachverhalts zeigt auf, in welchem Ausmass und welcher Art der Beschuldigte seine Pläne im Hinblick auf eine Verwirklichung der Anlasstaten konkretisiert hat.

Diagramm: Verlinkung der Beweismittel im Hinblick auf die Tatbestandselemente



Das Ziel einer solchen Aufarbeitung durch die Staatsanwaltschaft ist das Herstellen vollständiger Transparenz. Das Gericht sollte die ganze Anklagehypothese auf einem einzigen A4 Blatt überblicken können. Es muss dann nur

²⁸ Inwiefern ein solches Vorgehen die Voraussetzung einer *actio libera in causa* zu erfüllen mag, wäre juristisch zu diskutieren.

noch prüfen, ob (1) das Verfahren die prozessualen Vorschriften erfüllt hat, (2) ob diese Darstellung des Sachverhalts vollständig ist, (3) ob die Beweismittel der Staatsanwaltschaft sich schlüssig zum Tatbestand zusammenfügen und (4) ob allenfalls Einwände der Verteidigung und alternative Erklärungsmodelle gerechtfertigt sind, die den Nachweis des Tatbestands in sich zusammenbrechen lassen.

3. Statistische Schätzung der Beweiskraft der Indizienlage

Die Behauptung zur Unwahrscheinlichkeit der Unschuldsumutung (aus Kapitel IV.1) kann man auch noch statistisch untermauern. Die folgenden Berechnungen erlauben gewisse Hinweise auf die Beweisstärke der Indizien und die Irrtumswahrscheinlichkeit. Ausgehend von der Unschuldsumutung gilt die Annahme, dass die Indizien auf rein zufällige Art und Weise zusammengetroffen sind, d.h. statistisch unabhängig voneinander sind. Indessen kann niemand bestreiten, dass jedes Indiz für sich alleine genommen eine gewisse statistische Erhöhung der Chancen, dass es zu einer Gewalttat kommt, beinhaltet. Die Ausgangslage für ein neutrales Indiz wird als 1:1, d.h. reiner Zufall angenommen wie das Werfen einer Münze. Wenn also der Beschuldigte Morddrohungen ausstösst (i1), kann man die LR anhand statistischer Daten für das Ausüben schwerer Gewalt nach Drohungen berechnen. Sie ist 3.5 gemäss der Rekrutenstudie 1997, die auch das Dunkelfeld von Drohungen und Gewalt erfasst hat²⁹. Für die weiteren Indizien, darf man mit sehr konservativen Schätzungen (d.h. immer zugunsten der Unschuldsumutung) annehmen, dass diese Vorkommnisse die Ausgangschancen, dass es zu einem schweren Verbrechen kommt, um die Likelihood 2:1 erhöhen (das ist de facto eine Erhöhung um 16.6% pro Indiz gegenüber dem Zufall). Diese Schätzung setzen wir nun dafür ein, dass der Beschuldigte nachweislich schon gewalttätig war (i2), pro belastender Zeugenaussage (i3–i6), dass er sich Tatwerkzeuge beschafft hat (i7), dass er sie im Schlafzimmer aufbewahrt (i8), dass er die Zeichnung angefertigt hat (i9), dass diese ihn selbst und seine Frau darstellt (i10), dass die Zeichnung zeigt, dass er die Frau grausam quälen und töten will und er bei dieser Vorstellung Lust empfindet (i11), dass er sich freiwillig in die Psychiatrie eingewiesen hat, um (vermeintlich) der Strafverfolgung zu entgehen (i12), dass sein Denken nur noch rund um die

Gefügigmachung der Frau um jeden Preis kreist (i13) und dass er seiner Frau trotz Kontaktverbot im Frauenhaus aufgelauert hat (i14).

In diesem Fall ist darf man das Theorem von Bayes auf die Indizienlage anwenden. Als Ausgangslage wählen wir die pure Zufälligkeit mit $OR_{prior} = 1$. Die jeweilige Erhöhung pro Indiz i_k wird als LRi_k bezeichnet (z.B. für Indiz i8 ist $LRi_8 = 2$).

$$\text{BAYES: } OR_{posterior} = OR_{prior} * 3.5 * \prod_{k=2}^{14} LRi_k = 1 * 3.5 * 2^{13} = 28'672$$

Nach der Terminologie von PENGELLY³⁰ gilt eine kombinierte Likelihoodratio (LR) über alle Beweismittel von über 1'000 als sehr starken Beweis. Selbst wenn also die Verteidigung einwenden könnte, dass beispielsweise 5 dieser Indizien, die mit $LR = 2$ gewichtet worden waren, fallen gelassen werden müssten, hätte man mit einer $LR = 896$ noch immer einen sehr starken Beweis dafür, dass die Unschuldshypothese widerlegt werden muss. Selbst beim Fallenlassen von 8 Indizien hätte man nach PENGELLY noch immer einen guten Beweis ($LR = 112$), sofern die Tatbestandsmässigkeit dabei noch erfüllt ist.

Hätte man zu allen Indizien statistische Kennwerte aus der Schweiz, z.B. für die LR, dass ein häuslicher Gewalttäter seine Frau umbringt, im Vergleich zu einem Nicht-Gewalttäter, wäre die vorne stehende Berechnung in sozialwissenschaftlicher Hinsicht sogar ein Beweis und nicht bloss eine Schätzung.

In rechtlicher Hinsicht kann diese Rechnung (genau wie statistische Berechnungen zu einem DNA Abgleich) natürlich kein Beweis darstellen, denn sie orientiert sich nicht an den konkreten Tatbestandselementen. Die freie richterliche Beweiswürdigung ist somit in keiner Weise beeinträchtigt. Die statistische Schätzung der Indizienkraft kann die klassische rechtliche Beweisführung im aristotelischen Syllogismus durch eine ganz andere Betrachtungsweise ergänzen und zusätzlich absichern, ohne sie ersetzen zu wollen.

V. Zusammenfassung

Psychische und soziale Tatsachen erschliessen sich aus spontan produzierten Äusserungen von Befragten. Sie werden beim normalen Durchlesen von Akten oft übersehen. Mit den fünf Regeln des systematischen Beobach-

²⁹ HENRIETTE HAAS, *Gefährlichkeitseinschätzung von Drohungen. Kriminalistik*, 2004, 58 (12), 791–799.

³⁰ AUS: BERNARD ROBERTSON/G.A. (TONY) VIGNAUX, *Interpreting Evidence – Evaluating Forensic Science in the Courtroom*, Chichester, 1995, 57 f.

tens wird eine Tiefenbeschreibung und eine Verdichtung des Inhalts der relevanten Beweismittel durchgeführt, um Beziehungen, Rollen, Denken, Wissen und Wollen einer Person zu erheben. Dabei werden nach PEIRCE nicht bloss Indizien analysiert, sondern auch Symbole und Ikonen.

Regel I: Schemata & Modelle hinzuziehen (z.B. Geschäftsbrief)

Regel II: Alle Zeichen in Form & Inhalt beobachten (z.B. Layout, Grammatik, Strichführung)

Regel III: Objekt in strukturelle Komponenten unterteilen (zB. alle Akteure inkl. Pronomina)

Regel IV: Widersprüche & Ungereimtheiten erfassen

Regel V: Fehlendes, das man erwarten würde (cf. Modelle)

Schliesslich kann die statistische Beweiskraft von Indizien für psycho-soziale Tatsachen manchmal anhand der BAYES'schen Regel abgeschätzt werden, genau gleich wie diejenige von Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Kriminalistik.